

Satzungsänderungsanträge des Präsidiums zum Verbandstag am 06. Mai 2019

Gegenüberstellung der aktuellen und der beabsichtigten Fassung von § 9 Ziffer 8, § 10, Abs. 6 und § 11 der Satzung

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung der Satzung (Stand:</p>	<p style="text-align: center;">Beabsichtigte Fassung der Satzung (Beschlussfassung des Verbandstages: 06.05.2019)</p>
<p style="text-align: center;">§9 Der Verbandstag</p> <p>(8) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums, die Vereinsvertreter des Verbandsrates, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Schiedsleute und die Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist.</p> <p>Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es nicht eine hauptamtliche Trainer,- Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§9 Der Verbandstag</p> <p>(8) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums, die Vereinsvertreter des Verbandsrates, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Schiedsleute und die Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist.</p> <p>Alle volljährigen Mitglieder der Mitgliedsvereine sind grundsätzlich in ein Verbandsorgan wählbar. In das Präsidium, den Verbandsrat, den Rechtsausschuss und als Kassenprüfer ist nicht wählbar, wer hauptamtlich beim HLV, oder bei einer juristischen Person, die vom HLV beherrscht wird, tätig ist. Im vorgenannten Sinne hauptamtlich Tätige sind vom Vorsitz eines Fachausschusses ausgeschlossen.</p> <p>Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Der Verbandsrat</p> <p>(6) Kommissarische Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Präsidiums berufen, wenn gewählte Mitglieder ausscheiden oder ausgeschieden sind. Vor Berufung ist der Verbandsrat zu informieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Der Verbandsrat</p> <p>(6) Vom Präsidium berufene kommissarische Mitglieder müssen vom Verbandsrat bestätigt werden.</p>

§ 11

Das Verbandspräsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten Finanzen
3. dem Vizepräsidenten Leistungssport
Und Lehre
4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse
5. dem Geschäftsführer als beratendes
Mitglied

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Leistungssport und Lehre. Diese bilden das Geschäftsführende Präsidium. Jeweils zwei Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes

(3) Das Geschäftsführende Präsidium ist Träger der Verwaltung im Sinne der Satzung. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsstelle. Das Präsidium ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Rechte und Aufgaben für die Geschäftsführung ergeben sich aus dieser. Der Geschäftsführer vertritt im operativen Geschäft den Verband nach außen.

(4) Das Präsidium kann den Verbandsrat in verbandspolitischen Fragen um Beratung bitten.

(5) Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11

Das Verbandspräsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten Finanzen
3. dem Vizepräsidenten Leistungssport
Und Lehre
4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse
5. dem Geschäftsführer als beratendes
Mitglied

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Leistungssport und Lehre. Diese bilden das Geschäftsführende Präsidium. Jeweils zwei Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes

(3) Das Geschäftsführende Präsidium ist Träger der Verwaltung im Sinne der Satzung. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsstelle. Das Präsidium ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Rechte und Aufgaben für die Geschäftsführung ergeben sich aus dieser. Der Geschäftsführer vertritt im operativen Geschäft den Verband nach außen.

(4) Das Präsidium kann den Verbandsrat in verbandspolitischen Fragen um Beratung bitten.

(5) Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Kommissarische Mitglieder des Präsidiums werden vom Präsidium berufen, wenn gewählte Mitglieder ausscheiden oder ausgeschieden sind. Vor der Berufung ist der Verbandsrat zu informieren. Die Berufung ist vom Verbandsrat zu bestätigen.